

allen Bürgern ohne Unterschied, zu aufmerksamem und rücksichtsvollem, zu feinfühligem und höflichem Verhalten. Die sozialistische Gesellschaft ist im Interesse ihrer Entwicklung als Ganzes wie der jedes einzelnen ihrer Mitglieder daran interessiert, daß alle Bürger ihre Grundrechte aktiv verwirklichen. Die Verfassung bestimmt deshalb, daß Gesellschaft und Staat nicht auf die Erfüllung unerläßlicher Grundpflichten verzichten können, wenn die Grundrechte ihrer Bürger gesichert sein sollen. Damit wird die alte Forderung der Arbeiterbewegung verwirklicht „Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte“. In diesem Sinne sind in der Verfassung der DDR folgende Grundpflichten der Bürger geregelt: die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes einschließlich der Verteidigung der DDR, die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, die Pflicht zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung für Kinder und Jugendliche, die Pflicht zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Eigentums, die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder. Dabei geht die Verfassung vom sozialistischen Bewußtsein der Staatsbürger aus, die immer besser erkennen, daß die Verwirklichung der Grundrechte und die Erfüllung der Grundpflichten eine unerläßliche Einheit bilden müssen, wenn sie auf dem Wege der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft erfolgreich voranschreiten wollen. Weil die sozialistischen Grundrechte in der DDR den bürgerlichen historisch überlegen sind, weil sie eine garantierte Realität für alle Bürger darstellen und weil sie in voller Übereinstimmung mit

dem geltenden Völkerrecht stehen, hat der Staatsrat der DDR 1968 die Bereitschaft der DDR erklärt, den beiden von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1966 beschlossenen Konventionen „Über politische Bürgerrechte“ und „Über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte“ beizutreten. Die DDR leistet damit einen konstruktiven Beitrag zur internationalen Menschenrechtsverwirklichung.

Grundrente: von den unmittelbaren Produzenten in der Landwirtschaft erzeugtes Mehrprodukt, das in der antagonistischen Klassengesellschaft von den Grundeigentümern ganz oder teilweise angeeignet wird. Die G. existiert in mehreren Gesellschaftsordnungen, ihr sozial-ökonomischer Charakter und ihre Formen werden durch die jeweils herrschenden Produktionsverhältnisse bestimmt. Im Feudalismus brachte die G. die wesentlichen Ausbeutungsbeziehungen zwischen Feudalherren und leibeigenen Bauern zum Ausdruck. Sie umfaßte das gesamte vom Grundherrn angeeignete Mehrprodukt, nicht selten auch einen Teil des notwendigen Produkts. Sie trat als Arbeits-, Natural- oder Geldrente auf. Im Kapitalismus ist sie der Teil des in der Landwirtschaft produzierten \rightarrow Mehrwerts, der über den Durchschnittsprofit des in der Landwirtschaft angelegten Kapitals hinausgeht und vom Grundeigentümer angeeignet wird. Die G. ist eine verwandelte Form des Mehrwerts. Hauptformen der G. im Kapitalismus sind die *Differentialrente* und die *absolute Rente*. Sie basieren auf dem Monopol der kapitalistischen Bewirtschaftung des Bodens, auf der Grundlage der Begrenztheit des Bodens